

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CANI ITALIANI
2. Er hat seinen Sitz in Eberswalde/Brandenburg.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
4. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e. V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung und Vermittlung von bedürftigen und verlassenen Tieren an verantwortungsvolle, geeignete Personen oder Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen
- Vorübergehende Aufnahme in Not geratener Tiere auf private Pflegeplätze
- Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der Tiere sowie die vorbeugende Schutzimpfung gegen Tierkrankheiten / Seuchen
- Gewinnung von Patenschaften und Spenden für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
- Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Verhütung von Tierquälerei, -misshandlung und -missbrauch
- Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke laut § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Vereinsmitglied kann seinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeiten für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Es können vom Vorstand auch Pauschalen festgelegt werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht werden. Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring und sonstigen Zuwendungen zusammen. Spenden können dem Verein in Form von Geld- oder Sachspenden zukommen.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung – der/die Antragsteller/-in ist über den Beschluss zu unterrichten.

Für beschränkt Geschäftsfähige – insbesondere Minderjährige – muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden und dieser verpflichtet sich mit seiner Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins - bei natürlichen Personen zudem durch Tod und bei juristischen Personen, Vereinen oder Körperschaften auch durch Auflösung, Konkurs oder Insolvenz.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
3. Über den Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung befunden und kann nach Abmahnung erfolgen bei:
  - vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
  - Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins
  - Beitragsrückstand mehr als 3 Monate nach Fälligkeit
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im freien Ermessen der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal eines Geschäftsjahres fällig – muss also spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

Der Mindestmitgliedsbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten, egal wann der Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt.



Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Mindestbeitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

**Rechte:** die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

**Pflichten:** die Mitglieder haben die Pflicht:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 8
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit wie möglich mitzuwirken
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.



Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, per Handzeichen oder geheim erfolgen.

Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Alle Beschlüsse werden protokolliert, das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

#### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Wahl des Vorstandes sowie deren Abberufung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

#### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, alle Beschlussfassungen werden protokolliert.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer; dessen/deren Amtszeit beträgt zwei Jahren. Der/die Rechnungsprüfer überprüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Es ist ihm/ihnen gestattet, jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.

### § 13 Auflösung

Der Verein kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden aus dem vorhandenen Vermögen zuerst Forderungen Außenstehender abgelöst.

Der Rest des noch vorhandenen Vermögens geht an eine steuerbegünstigte Körperschaft des zivilen Rechts (eingetragener - nicht wirtschaftlicher - Verein nach § 21 BGB) zwecks Förderung des Tierschutzes in Italien.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. September 2015 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eberswalde, den 20. September 2015

---

**Doris Kirrbach-Busl**

*Doris Kirrbach-Busl*

---

**Evelyn Scholler**

*Evelyn Scholler*



**CANI ITALIANI**

[www.cani-italiani.de](http://www.cani-italiani.de)  
[www.italienische-hunde.de](http://www.italienische-hunde.de)

---

**Ina Moll**

*Ina Moll*

---

**Nadja Hoke**

*Nadja Hoke*

---

**Nanni Schmidt**

*N. Schmidt*

---

**Jutta Teuchert**

*Jutta Teuchert*

---

**Martin Krüger**

*Martin Krüger*

---